

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bei nachfolgenden Übertragungen sind die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Übertragungen für die Ermittlung des Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre.

### Wertzuwachs.

#### § 5.

Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles), das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung und dem Erwerbswerte; als letzteres ist der Wert bei der leztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabenträchtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, welcher eine der im § 4, Punkt 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, welchen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedingener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allenfalls zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, hinzuzurechnen sind.

An Stelle dieser Preise haben in den in dieser Abgabeordnung besonders angeführten Fällen die gemeinen Werte (§ 305 a. b. G. B.) zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes zu treten.

Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist nur der Preis (Wert) der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Erwerbs- und Veräußerungspreis (Wert) des Zugehörtes (§ 296 a. b. G. B.) bleibt außer Betracht.

### Tauschverträge, Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

#### § 6.

Bei Tauschverträgen über Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) wird, sofern beide Liegenschaften im Wiener Gemeindegebiete gelegen sind, der Wertzuwachs bei jeder der zu Tausche gelangenden Liegenschaften absondert erhoben und der Abgabebemessung zugrunde gelegt.

Der Wertzuwachs von Liegenschaften, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieser Abgabeordnung gelegen sind, bleibt außer Betracht.

Bei Übertragungen behufs Teilung von im Miteigentume stehenden Liegenschaften findet, sofern nicht § 4 zur Anwendung gelangt, die Bestimmung des § 1, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

### Erwerbswert.

#### § 7.

Ist der feinerzeitige Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte